



Akkreditierungsunterlagen für Beratende Seelsorge Level II

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an ACC.

Wir halten die Akkreditierungsunterlagen so knapp wie möglich, damit Sie nicht viel Zeit für das Ausfüllen aufwenden müssen.

Falls Ihre Ausbildung mehr als ein Jahr zurückliegt, bitten wir Sie, die verlangten Beratungsgespräche und Supervision nachzuweisen. Für Level II sind das 25 LE Beratungsgespräche und 5 LE Supervision pro Jahr nach der Ausbildung.

Falls Sie innerhalb des letzten Jahres abgeschlossen haben, können Sie den Nachweis der Gesprächspraxis und der Supervision einfach leer lassen.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden von der Aufnahmekommission geprüft und dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt. Über den Entscheid werden Sie informiert.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an die Präsidentin der Akkreditierungskommission:

Maya Ruosch, Neugrütthalde 82, 8222 Beringen, 052 659 42 75, E-Mail: maya@ruosch.net

ACC Akkreditierungsanforderungen Level II

die Ausbildung umfasst mindestens 600 Lerneinheiten (LE) à 45 Minuten.

300 - 380 LE	Präsenzzeit für Theorie und Theorievertiefung
70 - 110 LE	Gesprächstraining und supervidierte, begleitete Gesprächspraxis
60 - 100 LE	Falldokus und Selbststudium
30 - 50 LE	Selbsterfahrung (Einzel- oder Gruppenerfahrung)
40 - 60 LE	Supervision
600 LE	Gesamtminimum

Beilagen für die Akkreditierung

Diplomkopie, Personalien, 1 Referenzschreiben einer Fachperson und unterschriebener Ethikkodex mit unterschriebener ACC Beitrittserklärung.

Zusatzerwartungen, sofern der Ausbildungsabschluss länger als 1 Jahr her ist

25 LE Gesprächspraxis und 5 LE nachgewiesene Supervisionen pro Jahr nach der Ausbildung

Qualitätssichernde Massnahmen, die alle 3 Jahre geprüft werden

Jährlich 15 LE Selbsterfahrung oder Weiterbildung und 5 LE Supervision



Akkreditierung für Level II

Personalien:

Vorname Name
Zusatz
Strasse, PLZ/Ort
Telefon Privat, Fax Privat
Natel
Telefon Geschäft
E-Mail
Homepage
Geburtsdatum
Beruf
Gemeindezugehörigkeit
Seelsorge-/Beratungsausbildung wo und wann abgeschlossen
Seelsorge-/Beratungsarbeit seit
Zusatz-/ Weiterbildungen
Ich wünsche eine eigene ACC-Subdomain <u>www.vorname-name.acc-ch.ch</u> kostet CHF 50.00 ja / nein

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die obigen Angaben zu meiner Person.

Ort/Datum/Unterschrift:

Senden an :
ACC-Sekretariat, Dachslernstrasse 67, 8048 Zürich

Bitte leer lassen:

Datum der ACC Akkreditierung:



Referenz einer Fachperson zur Akkreditierung Level II

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns die nachfolgenden Fragen beantworten.

Datum:

Antragsteller/in:

Familienname: Vorname:

Adresse:

PLZ: Wohnort:

Fachperson:

Familienname: Vorname:

Adresse:

PLZ: Wohnort:



1. Bitte erklären Sie Ihre Beziehung zum/zur Antragsteller/in.

 2. Wie viele Selbsterfahrungsstunden hat der/die Antragssteller/in bei Ihnen besucht? Wann war der letzte Termin?

 3. Würden Sie den/die Gesuchsteller/in zur Akkreditierung der ACC empfehlen?
- Ja
 - Nein
 - nur bedingt

Begründung:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift: Ort/Datum:

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular dem/der Antragsteller/in zurück.



Ethikkodex

Präambel

Der sorgsame und verantwortungsvolle Umgang mit den Ratsuchenden und deren Anliegen bildet die Grundlage für Seelsorge, Beratung, Supervision und Coaching. Der ACC-Ethikkodex ist für alle ACC-Mitglieder verbindlich. Er wird von allen ACC-Mitgliedern und zertifizierten Institutionen unterschrieben.

I. Zur eigenen Person

Biblisches Fundament

Die ACC Fachmitglieder stehen in der Verantwortung vor Gott und anerkennen die Bibel als sein Wort und als ethische Grundlage ihres Wirkens. Sie bekennen sich zu Gott, dem Vater und zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, und zum Heiligen Geist gemäss der Heiligen Schrift.

Persönliche Gesundheit

Die ACC Fachmitglieder wissen um ihre Begrenztheit, sorgen für ihre Psychohygiene und achten darauf, dass sie die ihnen verliehene Macht nicht missbrauchen. Insbesondere achten sie auf ihre unerfüllten Bedürfnisse, z.B. nach Anerkennung, Macht, Geld oder in Bereichen der Sexualität. Dazu nehmen sie kompetente Hilfe in Anspruch.

Fachliche Kompetenz

Die ACC Fachmitglieder verpflichten sich, nur jene Dienstleistungen auszuweisen und anzubieten, die ihren Qualifikationen und Kompetenzen entsprechen. Um ihre Kompetenzen zu erweitern und die Qualität der eigenen Arbeit zu sichern, bilden sie sich regelmässig weiter und nehmen Supervision in Anspruch. Sind weitere als die eigenen fachlichen Kompetenzen gefragt, werden den Ratsuchenden entsprechende Fachleute empfohlen, insbesondere bei psychisch kranken Menschen.

Meldepflicht und Schlichtungsstelle

Zum Wohl von Ratsuchenden melden die ACC Fachmitglieder eventuelle Missbräuche, die sie bei anderen ACC-akkreditierten Fachkräften beobachten, der ACC-Beschwerde-kommission. Die Beschwerdestelle verpflichtet sich zur sorgsamen Überprüfung der Hinweise. Auch Selbstanzeigen zum eigenen Schutz sind möglich. Im Konfliktfall halten sich ACC Fachmitglieder an die Weisungen der ACC-Beschwerdekommission.

II. Zur Klientenbeziehung

Respekt vor der Person

Die ACC Fachmitglieder respektieren die Würde und Integrität der Klienten oder Ratsuchenden, ebenso deren persönlichen theologischen und ethischen Haltungen. Dabei reflektieren sie ihre eigenen religiösen und ethischen Überzeugungen.

Unabhängigkeit der Partner

Die Begegnung wird so gestaltet, dass die Unabhängigkeit der Klienten und Ratsuchenden gewahrt bleibt. Die ACC Fachmitglieder begehen Missbrauch, wenn sie eigene Ziele, Wünsche und Bedürfnisse verfolgen und/oder durchsetzen. Der Einbezug des christlichen Glaubens geschieht nur mit Zustimmung des Klienten oder Ratsuchenden.

Informationen und Vereinbarungen

Das ACC Fachmitglied informiert den Ratsuchenden beim ersten Gespräch über

- seine Rechte und Beschwerdemöglichkeiten
- die Honorarbedingungen
- die Schweigepflicht
- die eigene Inanspruchnahme von Inter- und Supervision
- die Regelung im Abwesenheits- bzw. Krankheitsfall

Wir empfehlen, die Vereinbarungen über die Modalitäten der Sitzungen schriftlich festzuhalten.

Schweige- und Dokumentationspflicht

Die ACC Fachmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit. Informationen an Dritte (Ärzte, Psychotherapeuten, Publikationen etc.) werden nur nach Vorliegen der Schweigepflichtentbindung weitergegeben. Die ACC Fachmitglieder sichern Notizen und ihnen anvertraute Informationen vor fremdem Zugriff während den gesetzlich vorgeschriebenen zehn Jahren. Über den Beratungsprozess wird eine Dokumentation erstellt, in welche die Klienten oder Ratsuchenden Einsichtsrecht haben.

Beendigung des Prozesses

Der Prozess kann vom ACC Fachmitglied und vom Klienten oder Ratsuchenden jederzeit beendet werden. Der Ethikkodex bleibt auch nach dem beendeten Prozess bestehen.

III. Beschwerde

Wer eine Beschwerde gegen ein ACC-Fachmitglied einreichen will, wendet sich schriftlich an den Präsidenten, die Präsidentin der ACC-Beschwerdekommision. Die ACC-Beschwerdekommision informiert die Beschwerde führende Person über das weitere Vorgehen. ACC-Mitglieder, gegen die eine Beschwerde vorliegt, werden schriftlich aufgefordert, zur Klage Stellung zu nehmen. Die ACC-Beschwerdekommision entscheidet daraufhin, ob eine Verletzung des Ethikkodex vorliegt und teilt dies dem Betroffenen mit.

Entscheide der ACC-Beschwerdekommision

Die ACC-Beschwerdekommision ist gemäss Statuten Art. 16 c³ für Massnahmen und Sanktionen gegenüber ACC-Mitgliedern zuständig:

Kompetenzfördernde Massnahmen:

- Auflagen betreffend Weiterbildung und Fortbildung
- Supervision
- Eigentherapie
- Offenlegung von Rechnungen

Sanktionen:

- Verwarnung
- Verweis mit Bekanntmachung innerhalb der ACC
- Bussen von CHF 500.00 bis zu CHF 5'000.00
- Zeitweilige Suspendierung der Mitgliedschaft
- Ausschluss

*verabschiedet durch die GV am 2. Mai 2008 und 15. Juni 2009
Überarbeitung verabschiedet durch die GV vom 28.03.2012
Grammatikalische und stilistische Überarbeitung im März 2014
Schriftwechsel von Myriad Pro zu Verdana im Dezember 2015*



Zusatz zum ACC Ethikkodex für Auszubildende und Lernende

Auszubildende an von ACC zertifizierten Lehrgängen halten sich im Umgang mit der eigenen Person und in ihrer eigenen Berufspraxis an die Angaben unter den Punkten I. und II. dieses Ethikkodex.

In Bezug auf die Ausbildung gelten zusätzlich folgende Richtlinien:

Kompetenz und Kompetenzgrenzen

Die Auszubildenden bieten nur jene Leistung an, die durch eine entsprechende Qualifikation erworben wurden und respektieren die Kompetenzgrenzen, die sich daraus ergeben.

Um auf dem Gebiet der Ausbildung gute Qualität zu erreichen, beteiligen sich Auszubildende und Lehrsupervisoren/Innen aktiv am Austausch mit Kollegen mit ähnlicher Ausbildung und Erfahrung.

Kursausschreibung

Auszubildende informieren Interessierte ausführlich über das Ausbildungsprogramm ihrer Institution in Bezug auf Erfordernisse, Erwartungen, Rollen und Regeln.

Auszubildende nehmen nur solche Personen als Lernende an, die die Zulassungskriterien erfüllen.

Unterricht:

Auszubildende verpflichten sich:

- die Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der Lernenden zu respektieren und zu fördern. Sie achten damit die Selbstkompetenz der Lernenden als hohen Wert.
- jegliches Verhalten, das Abhängigkeitsverhältnisse begünstigt oder fördert, zu vermeiden.

Falldemonstrationen

Bei Falldemonstrationen ist besondere Rücksicht auf die Würde und das Wohl der beteiligten Personen geboten. Bezüglich Studierenden, die sich für Demonstrationen zur Verfügung stellen, gelten die Bestimmungen unter II. Zur Klientenbeziehung. Studierende, die Falldemonstrationen beiwohnen, müssen darauf hingewiesen werden, dass sie die Anonymität der vorgestellten Personen zu wahren haben und ihre Privatsphäre schützen müssen, indem sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

Rollenkonflikte minimieren

Wenn ein Ausbildungsprogramm Selbsterfahrung für die Auszubildenden beinhaltet, die von einem Mitglied des Lehrkörpers gegeben wird und bei der voraussichtlich intime Bereiche der eigenen Person aufgedeckt werden, werden Vorkehrungen getroffen, um Rollenkonflikte zu minimieren. Das heisst: Selbsterfahrung gibt eine Fachperson, die möglichst wenig weitere offizielle Rollen im Ausbildungsprogramm einnimmt.

Prüfungen, Abschlusszulassung

Auszubildende schlagen keine Lernenden zur Prüfung oder zur Diplomierung vor, wenn sie der Meinung sind, dass die Betreffenden ihre seelsorgerliche, beraterische oder supervisorische Tätigkeit nicht ausreichend kompetent ausführen können. Der Auszubildende hilft in solchen Fällen dem Lernenden, die ihm fehlenden Kompetenzen zu erkennen und diese sich nach Möglichkeit anzueignen.

Wenn sich herausstellt, dass Studierende keine kompetenten Dienstleistungen gemäss den Zielen des Studienganges anbieten können, werden sie aus dem Ausbildungsprogramm ausgeschlossen. Dies wird den entsprechend Studierenden angemessen erklärt.

Konflikte



ASSOCIATION OF CHRISTIAN COUNSELLORS
VERBAND FÜR CHRISTLICHE SEELSORGE UND BERATUNG
DER DEUTSCHSCHWEIZ

Ausbildende beachten die Reihenfolge der folgenden Prioritäten für das praktische Vorgehen bei Konflikten zwischen den Bedürfnissen der Lernenden und denen des Ausbildungsprogrammes bzw. der durchführenden Organisation:

- a) Relevante rechtliche Vorschriften und Ethik-Richtlinien
- b) Das Wohl der Lernenden
- c) Das Wohl der Lehrsupervisoren/Innen, resp. Ausbildenden
- d) Die Erfordernisse des Ausbildungsprogrammes und/oder der durchführenden Stelle, sowie verwaltungstechnische Erfordernisse.

Können Konflikte nicht beigelegt werden, kann die ACC Beschwerdestelle beigezogen werden.

Zusatz für Ausbildende und Lernende verabschiedet an der Vorstandssitzung vom 30. Mai 2012

Grammatikalische und stilistische Überarbeitung im März 2014



Einverständnis und Versprechen zum ACC-Ethikkodex

Hiermit bestätige ich, (Vorname, Name - eigenhändig)

_____ ,

dass ich den ACC-Ethikkodex gelesen und verstanden habe und mich um dessen Einhaltung im Rahmen meiner Seelsorgetätigkeit bemühe.

Ort:

Datum:

_____, den _____

Unterschrift:

Beitrittserklärung zum Verein ACC

Ich möchte, vorbehältlich der erfolgten Akkreditierung, Vereinsmitglied von „ACC-Deutschschweiz – Verband für christliche Seelsorge und Beratung“ mit Sitz im Kanton Zürich werden.

Als Fachmitglied Level II, Mitgliederbeitrag CHF 190.00/Jahr

Gemäss Artikel 5 unserer Statuten haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes. Sie erhalten dann die Mitgliederunterlagen.

Durch meine Unterschrift bestätige ich:

Dass ich den Zweck, die Zielsetzung des Vereins gemäss Statuten und Ethikkodex anerkenne und mich in geeigneter Weise dafür einsetzen will.

Ich bekenne mich zu Gott, unserem Vater und zu Jesus Christus, der gekreuzigte und auferstandene Sohn Gottes, gemäss der Heiligen Schrift.

Als Mitglied habe ich eine Meldepflicht: Wenn in meinem Umkreis/Werk eine Fachperson missbräuchlich handelt oder von einem anderen Fachverband ausgeschlossen wird und ich um seine ACC-Fachmitgliedschaft weiss, informiere ich die Beschwerdekommision darüber.

Name Vorname

Datum und Ort Unterschrift